

Ausgabe 01/2018

AGO kompakt

*Der gebührenrechtliche Infodienst
von AnwaltsGebühren.Online*

Herausgeber

Norbert Schneider
Lotte Thiel

Ständige Mitarbeiter

Heinrich Hellstab
Udo W. Henke
Peter Mock
Julia Bettina Onderka
Herbert P. Schons



Deutscher**Anwalt**Verlag

Allgemeines Zivilrecht

Arbeitsrecht

Bußgeldrecht

Familienrecht

Mietrecht

Sonstiges Recht

Sozialrecht

Strafrecht

Verkehrsrecht

Bindungswirkung der uneingeschränkten Beordnung eines auswärtigen Anwalts

An die uneingeschränkte Beordnung eines auswärtigen Anwalts durch das Gericht ist der Urkundsbeamte im Vergütungsfestsetzungsverfahren gebunden. Die tatsächlich angefallenen Reisekosten sind in diesem Fall in vollem Umfang zu vergüten.

OLG Hamm, Beschl. v. 16.3.2017 – II-6 WF 26/17

Sachverhalt

Die Anwälte mit Kanzleisitz in Bergkamen hatten die Antragstellerin in einem Unterhaltsverfahren vor dem FamG Dortmund vertreten. Das FamG hatte der Antragstellerin Verfahrenskostenhilfe bewilligt und ihre Anwälte ohne Einschränkung beigeordnet. Nach Abschluss des Verfahrens haben die Anwälte beantragt, ihre Vergütung gegen die Landeskasse festzusetzen. Dabei haben sie auch Reisekosten einschließlich Abwesenheitsgeld mit angesetzt. Der Urkundsbeamte hat die Reisekosten abgesetzt und dies damit begründet, dass die Hinzuziehung eines auswärtigen Anwalts nicht notwendig gewesen sei; die Antragstellerin hätte einen am Gerichts-ort ansässigen Anwalt mit ihrer Vertretung beauftragen können. In diesem Falle wären keine Reisekosten angefallen.

Hiergegen haben die Anwälte Erinnerung eingelegt. Das Gericht hat der Erinnerung abgeholfen und die Reisekosten antragsgemäß festgesetzt, da eine uneingeschränkte Beordnung erfolgt war.

Dagegen wiederum wendet sich die Landeskasse mit der Beschwerde. Sie ist der Auffassung, dass die Notwendigkeit der Reisekosten im Rahmen des Festsetzungsverfahrens nach § 55 RVG zu prüfen sei. Danach seien die Reisekosten nicht zu übernehmen, da sie nicht notwendig gewesen seien. Das OLG hat die Beschwerde zurückgewiesen.

Die Entscheidung

Das FamG habe die Reisekosten zu Recht im Wege der Erinnerung nachträglich festgesetzt. Die Anwälte seien uneingeschränkt beigeordnet worden. Daher seien ihre Reisekosten grundsätzlich zu erstatten.

Ob die Voraussetzungen des § 78 Abs. 3 FamFG für eine uneingeschränkte Beordnung vorgelegen hätten, sei im Festsetzungsverfahren nach § 55 RVG nicht mehr zu prüfen. Es sei zwar richtig, dass nach § 78 Abs. 3 FamFG ein nicht im Bezirk des Verfahrensgerichts niedergelassener Anwalt nur beigeordnet werden dürfe, wenn hierdurch keine besonderen Kosten entstehen würden; es sei aber andererseits anerkannt, dass die Beordnung eines auswärtigen Anwalts in Ausnahmefällen durchaus erfolgen könne (vgl. Zöller/Geimer, ZPO, 31. Aufl., 2016, § 121 Rn 13a). Diese Prüfung müsse das Gericht bereits bei der Bewilligung der Verfahrenskostenhilfe vornehmen. An diese vom Gericht getroffene Entscheidung sei der Urkundsbeamte im Festsetzungsverfahren gebunden. Eine doppelte Prüfung dieser Frage durch zwei verschiedene Verfahrensorgane sei systemfremd, so dass eine nachträgliche Prüfung im Vergütungsfestsetzungsverfahren nicht mehr in Betracht komme.

Praxistipp

Die Entscheidung ist zutreffend und entspricht der ganz einhelligen Rechtsprechung (OLG Dresden AGS 2009, 451 = OLGR 2009, 482 = JurBüro 2009, 368; KG AGS 2010, 612 = JurBüro 2011, 94 = MDR 2011, 327 = Rpfleger 2011, 217 = FamRZ 2011, 835 = NJW-Spezial 2010, 764 = RVGreport 2011, 118; OLG Düsseldorf AGS 2014, 196 = NJW-Spezial 2014, 253). Zu unterscheiden sind drei Fälle:

1. Fall: Der Anwalt hat seine Kanzlei am Ort des Gerichts

In diesem Fall fehlt es bereits an einer Geschäftsreise, da diese nach Vorbem. 7 Abs. 2 VV voraussetzt, dass das Ziel der Reise außerhalb der Gemeinde liegt, in der sich die Kanzlei des Rechtsan-

Reisekosten sind bei uneingeschränkter Beordnung immer zu erstatten
Keine Überprüfung im Festsetzungsverfahren

Entscheidung entspricht der einhelligen Rspr.

Reisekosten setzen eine Geschäftsreise voraus

walts befindet. Daher fallen bei dieser Konstellation bei einer Fahrt zum Gericht schon tatbestandlich keine Reisekosten an, so dass sich die Frage der Übernahme von Reisekosten aus der Landeskasse erst gar nicht stellt.

2. Fall: Der Anwalt hat seine Kanzlei im Gerichtsbezirk, aber an einem anderen Ort als das Gericht

Jetzt entstehen Reisekosten. In diesem Fall darf der Anwalt aber nicht eingeschränkt beigeordnet werden. Das Gesetz unterscheidet nur zwischen Anwälten im Gerichtsbezirk und Anwälten außerhalb des Gerichtsbezirks. Ein Anwalt innerhalb des Gerichtsbezirks ist daher immer uneingeschränkt beizuordnen (OLG Celle AGS 2011, 365 = MDR 2011, 984 = JurBüro 2011, 486 = FamRZ 2011, 1745 = NJW-Spezial 2011, 635 = Rpfleger 2011, 617; OLG Frankfurt AGS 2014, 28 = MDR 2013, 721 = FamRZ 2014, 591) und erhält folglich seine Reiskosten aus der Landeskasse.

3. Fall: Der Anwalt hat seine Kanzlei außerhalb des Gerichtsbezirks

Dieser Fall lag hier vor, da Bergkamen nicht mehr zum FamG-Bezirk Dortmund gehört. In diesem Fall ist zu prüfen, ob durch die Beiordnung des auswärtigen Anwalts weitere Kosten anfallen.

Das ist nicht der Fall, wenn der bedürftige Beteiligte einen Anspruch auf einen Verkehrsanwalt hätte. Dann ist der Anwalt entweder uneingeschränkt beizuordnen (BGH FamRZ 2004, 1362 = NJW 2004, 2749 = AGS 2004, 349 = JurBüro 2004, 604 = Rpfleger 2004, 708 = RVGreport 2004, 356 = MDR 2004, 1373) oder die Reisekosten des auswärtigen Anwalts sind aus der Landeskasse zumindest bis zur Höhe der Kosten des ersparten Verkehrsanwalts zu übernehmen (z.B. LAG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 8.6.2009 – 8 Ta 126/09).

Liegen die Voraussetzungen eines Verkehrsanwalts nicht vor (dies wird man hier bei der Entfernung von Bergkamen nach Dortmund [24,2 km] wohl annehmen müssen), dann kann die Beiordnung eingeschränkt werden, aber maximal zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk niedergelassenen Anwalts (OLG Celle AGS 2011, 365 = MDR 2011, 984 = JurBüro 2011, 486 = FamRZ 2011, 1745 = NJW-Spezial 2011, 635 = Rpfleger 2011, 617). Dies führt dann dazu, dass der auswärtige Anwalt außerhalb des Gerichtsbezirks die Reisekosten zumindest bis zur höchstmöglichen Entfernung innerhalb des Gerichtsbezirks aus der Landeskasse erhält (OLG Celle AGS 2016, 437 = NdsRpfl 2016, 309 = RVGreport 2016, 300 = NJW-Spezial 2016, 572). Das hätte den Anwälten allerdings hier nicht geholfen, da es im AG-Bezirk Dortmund keine auswärtigen Anwälte gibt. Der AG-Bezirk Dortmund deckt sich mit dem Stadtbezirk.

Es spricht daher vieles dafür, dass die Beiordnung im zugrunde liegenden Fall dahingehend hätte eingeschränkt werden müssen, dass der Anwalt keine Reisekosten erhält. Allerdings folgt dies nicht aus § 78 Abs. 3 FamFG, der im Familienstreitsachen nicht anwendbar ist, sondern aus § 113 Abs. 1 S. 2 FamFG i.V.m. § 121 Abs. 3 ZPO. Wie das OLG aber zu Recht ausführt, ist dies bereits im Bewilligungsverfahren zu prüfen. Der Urkundsbeamte ist an die rechtskräftige Festsetzung des Richters gebunden. Er hat keine Kompetenz, im Rahmen der Notwendigkeitsprüfung die Bewilligung des Richters zu unterlaufen.

Keine Beschränkung möglich

Einschränkung nur, wenn weitere Kosten anfallen

Anspruch auf Verkehrsanwalt prüfen

Beschränkung maximal auf den Gerichtsbezirk

Bindungswirkung einer gerichtlichen Festsetzung

Kommt es in einem gerichtlichen Verfahren, in dem nach Rahmengebühren abzurechnen ist, zu einer Kostenerstattung, so ist umstritten, ob die Festsetzung der Gebührenhöhe Bindungswirkung für die Abrechnung mit dem Mandanten bzw. dessen Rechtsschutzversicherer hat.

Solche Konstellationen kommen insbesondere in Bußgeldsachen nach einem Freispruch vor, wenn die Landeskasse nur unterdurchschnittliche Gebühren für erstattungsfähig hält und festsetzt, während mit dem Mandanten bzw. dem Rechtsschutzversicherer bereits die Mittelgebühren abgerechnet worden sind. Gleiches gilt in Strafsachen oder auch in sozialgerichtlichen Angelegenheiten, in denen sich die Gebühren nicht nach dem Gegenstandswert richten.

Zum Teil wird vertreten, dass die Kostenfestsetzung auch Bindungswirkung im Verhältnis zum Mandanten bzw. zum Rechtsschutzversicherer entfalte.

Zum Teil wird eine Bindungswirkung angenommen

Gemäß § 5 Nr. 1 ARB 2000 schuldet der Versicherer nur die Erstattung der gesetzlichen Anwaltsgebühren. Damit entfaltet der Kostenfestsetzungsbeschluss für das Verhältnis des Versicherungsnehmers bzw. des Versicherers gegenüber dem Anwalt eine Bindungswirkung.

LG Aachen, Urt. v. 28.10.2008 – 7 S 85/08, AGS 2009, 359 = RVGreport 2010, 79

Diese Auffassung ist jedoch unzutreffend.

Das Vergütungs- und das Erstattungsverhältnis sind strikt voneinander zu trennen.

Vergütungsverhältnis und Erstattungsverhältnis sind zu trennen

Im Vergütungsverhältnis kommt es darauf an, womit der Mandant den Anwalt beauftragt hat. Insoweit sind auch nicht notwendige Tätigkeiten zu vergüten, wenn der Mandant diese gewünscht hat.

Im Erstattungsverhältnis kommt es dagegen nur auf die notwendigen Kosten an. Hat der Mandant den Anwalt mit nicht notwendigen Dingen beauftragt, dann muss er sie zwar vergüten, erhält die entsprechenden Tätigkeiten aber nicht erstattet. Daher lehnt die zutreffende Rechtsprechung eine Bindungswirkung ab.

Kann ein Verteidiger von seinem Auftraggeber, der einen Freispruch erzielt hat, innerhalb des gesetzlichen Gebührenrahmens der §§ 12, 83 BRAGO eine höhere Vergütung verlangen, als im Verfahren nach § 464b StPO gegenüber der erstattungspflichtigen Staatskasse festgesetzt worden ist, so muss der Rechtsschutzversicherer des Auftraggebers den Unterschiedsbetrag übernehmen.

BGH, Urt. v. 14.7.1972 – VII ZR 41/71, VersR 1972, 1141 = MDR 1973, 308 = BB 1973, 404

Ein sozialgerichtliches Kostenfestsetzungsverfahren entfaltet für einen Gebührenrechtsstreit keine Bindungswirkung.

AG Dresden, Beschl. v. 12.4.2012 – 116 C 7655/11, AGS 2013, 208

Die gerichtliche Festsetzung des Kostenerstattungsanspruchs gegen die Staatskasse hat keine Bindungswirkung für die dem freigesprochenen Angeklagten durch seinen Rechtsschutzversicherer zu erstattenden Kosten.

AG Wiesbaden, Urt. v. 22.9.2008 – 93 C 6107/07, AGS 2008, 626 = zfs 2009, 33 = RVGprof. 2009, 69 = RVGreport 2009, 239

Der „wertlose“ Versorgungsausgleich

In Verfahren über den Versorgungsausgleich ist der Verfahrenswert gemäß § 50 Abs. 1 FamGKG grundsätzlich mit 10 % des dreifachen Nettoeinkommens beider Eheleute festzusetzen. In Verfahren nach der Scheidung (gemeint sind damit Verfahren nach den §§ 20 ff. VersAusglG; siehe dazu die Überschrift zu Kapitel 2 Abschnitt 3 VersAusglG „Ausgleichsansprüche nach der Scheidung“) sind 20 % des dreifachen Nettoeinkommens beider Eheleute anzusetzen.

Geklärt sein dürfte inzwischen, dass insoweit sämtliche Anrechte zu berücksichtigen sind und nicht nur diejenigen Anrechte, hinsichtlich derer das Gericht einen Ausgleich anordnet. Daher sind auch diejenigen Anrechte zu bewerten, bei denen der Versorgungsausgleich nicht stattfindet:

- nach § 3 Abs. 3 VersAusglG wegen kurzer Ehezeit (OLG Düsseldorf AGS 2010, 398 = FuR 2010, 525 = FamRZ 2010, 2102 = JurBüro 2011, 259 = RVGreport 2010, 397 = ZFE 2010, 428; OLG Jena AGS 2011, 387 = FamRZ 2012, 128 = FuR 2011, 540 = RVGreport 2011, 314),
- nach § 18 VersAusglG wegen Geringfügigkeit (OLG Brandenburg FamRZ 2014, 1808 = AGS 2014, 569 = NZFam 2014, 1158),
- nach §§ 6, 8 VersAusglG wegen vertraglichen Ausschlusses (OLG München AGS 2011, 389 = FamRZ 2011, 1813 = RVGreport 2011, 313 = FF 2012, 43) oder
- nach § 27 VersAusglG wegen grober Unbilligkeit (OLG Köln FF 2013, 332 = FamRZ 2013, 1910).

Auch in diesen Fällen muss das Gericht sich mit dem Versorgungsausgleich befassen und darüber eine Entscheidung treffen (siehe § 224 Abs. 3 FamFG).

Es ist inzwischen auch wohl einhellige Auffassung, dass der unterbleibende Ausgleich für sich genommen kein Grund ist, wegen Unbilligkeit gemäß § 50 Abs. 3 FamGKG vom Regelwert Abstand zu nehmen (OLG Naumburg AGS 2013, 413). Eine solche Ermäßigung wegen Unbilligkeit kommt nur dann in Betracht, wenn aufgrund der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Abweichung gerechtfertigt ist. Die vorgenannten Fälle, in denen ein Ausgleich unterbleibt, stellen jedoch keinen Einzelfall dar, sondern kommen regelmäßig vor.

Umstritten ist allerdings nach wie vor, wie solche Anrechte zu bewerten sind, bei denen die Auskunft ergibt, dass in der Ehezeit keine relevanten Anteile erworben worden sind.

Nach Auffassung des OLG Stuttgart (AGS 2010, 557 = FamRZ 2011, 134 = NJW-RR 2011, 227 = FamFR 2010, 493 = FF 2011, 130) sind auch solche Anrechte zunächst einmal mit jeweils 10 % des dreifachen Nettoeinkommens zu berücksichtigen. Hiernach sei dann im Einzelfall zu prüfen, ob eine Ermäßigung des Wertes nach § 50 Abs. 3 FamGKG in Betracht komme, ggfs. dahingehend, dieses Anrecht bei der Gesamtbewertung völlig außer Ansatz zu lassen.

Die überwiegende Rspr. geht dagegen davon aus, dass solche Anwartschaften, bei denen in der Ehezeit keine Anteile erworben worden sind, gänzlich unberücksichtigt bleiben (OLG Koblenz AGS 2011, 456; OLG Karlsruhe AGS 2013, 472 = NJW-RR 2014, 68 = FamRZ 2014, 1226 = NJW-RR 2014, 68; OLG Bamberg AGS 2016, 191 = JurBüro 2016, 95 = FamRZ 2016, 657 = NZFam 2016, 133 = FuR 2016, 301 = NJW-Spezial 2016, 349; OLG Frankfurt AGS 2017, 228 = NZFam 2017, 376 = FuR 2017, 561 = NJW-Spezial 2017, 476 = FamRZ 2017, 1773; OLG Hamburg AGS 2012, 536 = MDR 2012, 1229 = FamFR 2012, 492 = FF 2012, 512 = FamRZ 2013, 149 = FamRB 2013, 48 = FuR 2013, 173 = FuR 2013, 343). Insoweit soll es auch irrelevant sein, ob zunächst Auskünfte eingeholt worden seien. Ergäben die Auskünfte, dass keine ehezeitrelevanten Anteile erworben worden seien, bleibe das betreffende Anrecht außer Ansatz. Dies hatte zuletzt das OLG Frankfurt (AGS 2017, 228 = NZFam 2017, 376 = FuR 2017, 561 = NJW-Spezial 2017, 476 = FamRZ 2017, 1773) nochmals ausführlich begründet. Eine Berücksichtigung des Anrechts bei der Wertbestimmung setze voraus, dass die Einbeziehung in den Versorgungsausgleich zumindest in Betracht komme und eine Entscheidung hierüber ergehe. Allein der Umstand, dass das FamG im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht Auskünfte bei den Versorgungsträgern

Verfahrenswert des VA beläuft sich auf 10 % des 3fachen Nettoeinkommens beider Eheleute

Alle Anrechte sind zu berücksichtigen

Unterbliebener Ausgleich kein Grund zur Ermäßigung

Problem: Anrecht ohne Ehezeitanteile

wegen möglicher in den Versorgungsausgleich fallender Anrechte einhole, rechtfertige es nicht, diese in die Wertbemessung nach § 50 Abs. 1 FamGKG einzubeziehen.

Die vorgenannten Entscheidungen, die die herrschende Meinung stützen, betrafen jeweils Fälle, in denen neben auszugleichenden Anrechten weitere Anrechte der Eheleute vorhanden waren, die keine ehezeitrelevanten Anteile aufwiesen. Das hatte zur Folge, dass für den Versorgungsausgleich aber immerhin noch ein Wert „verblieb“, nämlich der Wert derjenigen Anwartschaften, die ehezeitrelevante Anteile aufwiesen.

Nunmehr hatte sich das FamG Berlin-Schöneberg (Beschl. v. 15.1.2018 – 87 F 374/16) mit dem Fall zu befassen, dass beide Eheleute über jeweils eine gesetzliche Anwartschaft verfügten, die Ehe aber erst nach Eintritt des Renten-/Pensionsalters geschlossen worden war. Beide Ehegatten hatten daher zwangsläufig während der Ehe nichts mehr eingezahlt und keine weiteren Anteile erworben. Obwohl dies offensichtlich war, hat das FamG Auskünfte bei den Versorgungsträgern eingeholt und – wie zu erwarten war – die Auskünfte erhalten, dass während der Ehezeit keine weiteren Anteile erworben wurden. Das Gericht hat den Verfahrenswert für die Folgesache Versorgungsausgleich ungeachtet dessen mit 2 x 10 % des dreifachen Nettoeinkommens der Eheleute festgesetzt.

Im Hinblick auf die vorgenannte h.M. hat der Antragsteller Beschwerde gegen die Festsetzung des Verfahrenswertes eingelegt und beantragt, den Wert der Folgesache Versorgungsausgleich auf 0,00 EUR festzusetzen. Wenn Anrechte nicht zu berücksichtigen seien, die keine ehezeitrelevanten Anteile aufwiesen, dann müsse dies nicht nur in solchen Fällen gelten, in denen daneben auszugleichende (und damit zu bewertende) Anrechte vorhanden seien, sondern auch dann, wenn keine weiteren Anwartschaften vorhanden seien. Es müsse dann ein „Null-Wert“ festgesetzt werden.

FamG Schöneberg setzt vollen Wert an

Das FamG Berlin-Schöneberg ist dagegen anderer Auffassung. Es hat der Beschwerde nicht abgeholfen und seine Festsetzung aufrechterhalten. Diese sei zutreffend. Denn hier seien nach Auskunftserteilung seitens der Eheleute die beteiligten Rentenversicherungsträger angeschrieben worden, da grundsätzlich nicht hätte ausgeschlossen werden können, dass die Beteiligten in der Ehezeit durchaus noch Rentenanwartschaften erworben haben könnten. Die Auskünfte des Versorgungsträgers seien seitens des Gerichts geprüft worden und es sei auch eine Entscheidung mit entsprechender Begründung zum Versorgungsausgleich im Scheidungsbeschluss ergangen. Vor diesem Hintergrund sei der Arbeitsaufwand sowohl für das Gericht als auch für die Beteiligten und ihre Verfahrensbvollmächtigten nicht geringer anzusehen, als wenn im Rahmen des Versorgungsausgleichs Feststellungen zu vorhandenen ausgleichsfähigen Anrechnungen getroffen worden wären. Daher seien auch diese Anrechte grundsätzlich mit 10 % des dreifachen Nettoeinkommens zu bewerten. Es gebe aus den vorstehenden Gründen auch keine Veranlassung, von der Vorschrift des § 50 Abs. 3 FamGKG Gebrauch zu machen. Die besonderen Umstände des Einzelfalls würden keine Herabsetzung des Verfahrenswerts – erst recht nicht auf einen Wert von 0,00 EUR – rechtfertigen.

Die Auffassung des FamG Berlin-Schöneberg überzeugt durchaus. Auch wenn die Auskunft der Rentenversicherungsträger ergibt, dass keine ehezeitrelevanten Anteile vorhanden sind, muss das Gericht bei den beteiligten Eheleuten Auskünfte einholen und dann entsprechende Anfragen bei den Rententrägern stellen.

Abgesehen davon muss auch in der Sache entschieden werden, auch wenn dahingehend zu entscheiden ist, dass ein Ausgleich nicht stattfindet, weil keine ehezeitrelevanten Anteile vorhanden seien.

Auskunft hat bereits einen Wert von 500,00 EUR

Ein weiteres Argument spricht für die Entscheidung des FamG Berlin-Schöneberg. Nach § 50 Abs. 2 FamGKG ist bereits für die bloße Auskunft über den Versorgungsausgleich ein Wert i.H.v. 500,00 EUR anzusetzen. Es wäre aber verwunderlich, wenn die Auskunft einen Wert von 500,00 EUR, das Anrecht selbst jedoch keinen Wert hat.

Man darf gespannt sein, wie das KG entscheidet.

Ratenzahlungsantrag in Bußgeldsachen

I. Ausgangslage

Ist es dem Betroffenen nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, ein gegen ihn verhängtes Bußgeld sofort zu zahlen, so kann ihm nach § 18 OWiG eine Zahlungsfrist bewilligt oder ihm gestattet werden, die Geldbuße in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen.

Nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung entscheidet über die Bewilligung von Zahlungserleichterungen die Vollstreckungsbehörde (§ 93 OWiG). Vollstreckungsbehörde wiederum ist im Falle eines Bußgeldbescheids die Verwaltungsbehörde (§ 92 OWiG). Im Falle einer gerichtlichen Bußgeldentscheidung ist die Staatsanwaltschaft zuständig (§ 91 OWiG i.V.m. §§ 45 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, 459, 459g Abs. 1, Abs. 2 StPO; §§ 82 Abs. 1, 83 Abs. 2, 84, 85 Abs. 5 JGG).

Erfahrungsgemäß stehen die Vollstreckungsbehörden einer Ratenzahlung offen gegenüber, insbesondere bei hohen Bußgeldern, was in der Praxis wiederum insbesondere dann vorkommt, wenn auf Antrag des Betroffenen von einem drohenden Fahrverbot gegen Anhebung der Geldbuße abgesehen worden ist. Zum Teil werden Einkommensnachweise verlangt. Zum Teil wird Ratenzahlungsanträgen aber auch ohne weitere Nachforschungen und Auskünfte stattgegeben.

II. Verwaltungsgebühren/Gerichtsgebühren

Für den Antrag auf Bewilligung von Zahlungserleichterungen oder Ratenzahlung werden keine gesonderten Verwaltungsgebühren erhoben. Auch das GKG sieht für solche Verfahren keine gesonderte Gebühr vor.

III. Anwaltsvergütung

Während ein Ratenzahlungsantrag im Verfahren mit den dort verdienten Gebühren abgegolten wird, zählt der nachträgliche Antrag auf Ratenzahlung für den Verteidiger nicht mehr zum Verfahren vor der Verwaltungsbehörde bzw. zum gerichtlichen Verfahren, da diese Verfahren spätestens mit Rechtskraft des Bußgeldbescheids abgeschlossen sind (siehe dazu auch Anm. Abs. 5 zu Nr. 5200 VV).

Das Verfahren über einen nachträglichen Antrag auf Bewilligung von Ratenzahlung stellt vielmehr eine Angelegenheit der Vollstreckung dar. Der Verteidiger beantragt nämlich für seinen Mandanten einen Vollstreckungsaufschub, indem er beantragt, dass die Geldbuße nicht auf einmal zu zahlen sei, sondern in einzelnen Teilraten gezahlt werden könne.

Für Tätigkeiten im Rahmen der Vollstreckung sieht das RVG in Ordnungswidrigkeitenverfahren – im Gegensatz zu den Strafverfahren (Nrn. 4200 ff. VV) – keine gesonderten Gebühren vor. Daher werden in Ordnungswidrigkeitenverfahren Tätigkeiten in der Vollstreckung nach Nr. 5200 VV als Einzeltätigkeit vergütet (Anm. Abs. 4 zu Nr. 5200 VV). Der Verteidiger erhält also unabhängig von seiner Vergütung im Bußgeldverfahren für den nachträglichen Antrag auf Ratenzahlung eine gesonderte Gebühr nach Nr. 5200 VV zuzüglich Auslagen, insbesondere einer gesonderten Postentgeltpauschale nach Nr. 7002 VV.

Der Gebührenrahmen beläuft sich auf 20,00 bis 110,00 EUR. Die Mittelgebühr beträgt damit 65,00 EUR.

Grundsätzlich dürfte bei einem Antrag auf Ratenzahlung von einer Mittelgebühr auszugehen sein. Der Antrag muss in der Regel keine umfangreichen Ausführungen oder rechtlichen Bewertungen, sondern lediglich eine kurze Darstellung der Vermögensverhältnisse des Betroffenen enthalten.

IV. Rechtsschutzversicherung

Die für einen Ratenzahlungsantrag anfallenden Anwaltskosten sind auch im Rahmen einer Rechtsschutzversicherung gedeckt. Der Versicherungsschutz umfasst die gesamten Kosten der Verteidigung. Dazu gehört auch ein nachträglicher Ratenzahlungsantrag.

Nach Bußgeldbescheid kann Ratenzahlung beantragt werden

Keine Gerichts- und Verwaltungsgebühren

Für Anwalt gesonderte Angelegenheit

Abzurechnen als Einzeltätigkeit

Rechtsschutzversicherer muss eintreten

Verfahrenswerte bei Unterhaltsabänderungsanträgen

Verfahren auf Abänderung von Vergleichen, Urkunden oder Entscheidungen nach den §§ 237 und 253 FamFG sind Unterhaltssachen, und zwar Familienstreitsachen. Der Verfahrenswert richtet sich daher nach § 51 Abs. 1 u. 2 FamGKG.

Abänderungsinteresse ist maßgebend

I. Differenzbetrag ist maßgebend

Wird die Abänderung eines Unterhaltstitels beantragt, so richtet sich der Wert nach dem Abänderungsinteresse. Maßgebend ist die Differenz zwischen dem festgesetzten Betrag und dem begehrten abzuändernden Betrag. Unerheblich ist insoweit, ob eine Herauf- oder eine Herabsetzung begehrt werden. In beiden Fällen gilt der jeweilige Differenzbetrag.

Der Verfahrenswert für die Heraufsetzung titulierten Unterhalts richtet sich nach der Differenz zwischen dem titulierten und dem mit der Abänderung erstrebten maßgeblichen Unterhaltsbetrag.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.9.2016 – 13 WF 214/16, AGS 2017, 278 = NZFam 2017, 320

Auf die Antrags-einreichung folgende 12 Monate sind maßgebend

II. Zukünftige Beträge

Soweit (nur) eine zukünftige Abänderung beantragt wird, gelten die begehrten Differenzbeträge der auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate.

Abzustellen ist nach § 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG insoweit auf die ersten zwölf Monate nach Einreichung des Antrags.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.9.2016 – 13 WF 214/16, AGS 2017, 278 = NZFam 2017, 320

Beispiel 1

Aufgrund eines geschlossenen Vergleichs schuldet der Kindesvater monatlich 356,00 EUR Unterhalt. Das 7-jährige Kind reicht im März einen Abänderungsantrag ein, mit dem es die Heraufsetzung des Unterhalts ab April auf 408,00 EUR begehrt.

Der Verfahrenswert beläuft sich auf:

12 x (408,00 EUR – 356,00 EUR =) 52,00 EUR = 624,00 EUR

Schwankungen sind zu berücksichtigen

Soweit innerhalb der auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate verschieden hohe Abänderungen beantragt werden, sind diese zu berücksichtigen, da nicht der zwölfwache Monatswert, sondern der Wert der auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate gilt.

Beispiel 2

Das Kind ist fünf Jahre alt und wird im Oktober sechs Jahre alt. Aufgrund eines geschlossenen Vergleichs schuldet der Kindesvater monatlich 298,00 EUR Unterhalt. Das Kind reicht im März einen Abänderungsantrag ein, mit dem es die Heraufsetzung des Unterhalts ab April auf 321,00 EUR und ab Oktober auf 382,00 EUR begehrt.

Der Verfahrenswert beläuft sich auf:

6 x (321,00 EUR – 298,00 EUR =) 23,00 EUR =	138,00 EUR
6 x (382,00 EUR – 298,00 EUR =) 84,00 EUR =	504,00 EUR
Gesamt	642,00 EUR

Beträge nach Ablauf von 12 Monaten sind unerheblich

Soweit für die Zeit nach Ablauf der ersten zwölf Monate seit Antragseinreichung ggfs. eine höhere Abänderung (gestaffelte Abänderung) begehrt wird, ist dies für den Verfahrenswert irrelevant.

Beispiel 3

Das Kind ist 11 Jahre alt und wird im Januar 2019 12 Jahre alt. Aufgrund eines geschlossenen Vergleichs schuldet der Kindesvater monatlich 356,00 EUR Unterhalt. Das Kind hat im Dezember 2017 einen Abänderungsantrag eingereicht, mit dem es die Heraufsetzung des Unterhalts ab Januar 2018 auf 382,00 EUR und ab Januar 2019 auf 464,00 EUR begehrt.

Der Verfahrenswert beläuft sich auf:

$$12 \times (382,00 \text{ EUR} - 356,00 \text{ EUR}) = 26,00 \text{ EUR} = 312,00 \text{ EUR}$$

Die weiteren Monate ab Januar 2019 spielen für den Verfahrenswert keine Rolle.

III. Fällige Beträge

Ebenso wie bei Zahlungsanträgen sind auch bei Abänderungsanträgen fällige Beträge hinzuzurechnen (§ 51 Abs. 2 FamGKG). Soweit also fällige Unterhaltsbeträge abgeändert werden sollen, sind diese dem Wert der laufenden Unterhaltsabänderung hinzuzurechnen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Unterhalt nach § 1612 Abs. 3 BGB grundsätzlich am Ersten eines Monats im Voraus fällig ist, so dass die Abänderung des Unterhalts für den laufenden Monat bereits zu den fälligen Beträgen zählt.

Zu berücksichtigen sind neben den zukünftigen Beträgen nach § 51 Abs. 2 S. 1 FamGKG auch die bis zur Einreichung aufgelaufenen fälligen Beträge.

OLG Brandenburg, Beschl. v. 12.9.2016 – 13 WF 214/16, AGS 2017, 278 = NZFam 2017, 320

Beispiel 4

Aufgrund eines geschlossenen Vergleichs schuldet der Kindesvater monatlich 362,00 EUR Unterhalt. Das 7-jährige Kind reicht im März einen Abänderungsantrag ein, mit dem es die Heraufsetzung des Unterhalts ab Februar auf 441,00 EUR begehrt.

Der Wert beläuft sich auf:

künftige Beträge (§ 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG):	
$12 \times (441,00 \text{ EUR} - 362,00 \text{ EUR}) = 79,00 \text{ EUR} =$	948,00 EUR
fällige Beträge (§ 51 Abs. 2 S. 1 FamGKG):	
$2 \times (441,00 \text{ EUR} - 362,00 \text{ EUR}) = 79,00 \text{ EUR} =$	158,00 EUR
Gesamt	1.106,00 EUR

Eine Begrenzung der fälligen Beträge ist – im Gegensatz zum laufenden Unterhalt – nicht vorgesehen, so dass theoretisch mehr als zwölf fällige Beträge zu berücksichtigen sein können.

IV. Abänderung und Rückzahlung

Wird die Herabsetzung des Unterhalts beantragt und kann der Unterhaltsschuldner nicht eine vorläufige Einstellung der Zwangsvollstreckung erreichen, muss er den aus seiner Sicht überhöhten Unterhalt zunächst weiterzahlen. Insoweit wird in der Regel der Abänderungsantrag mit einem Antrag auf Rückzahlung der sich nach Abänderung ergebenden zu viel gezahlten Beträge verbunden. In diesem Fall ist der Rückzahlungsantrag allerdings nicht werterhöhend, da er mit dem Abänderungsantrag selbst wirtschaftlich identisch ist.

Wird mit einem Abänderungsantrag für den Fall, dass dieser Erfolg hat, hilfsweise der Antrag auf Rückzahlung des danach überzahlten Unterhalts gestellt, erhöht dieser Hilfsantrag den Gebührenstreitwert gemäß § 45 Abs. 1 S. 3 GKG nicht.

Fällige Beträge sind hinzuzurechnen

Rückzahlungsantrag ist nicht werterhöhend

KG, Beschl. v. 5.10.2010 – 19 WF 138/10, AGS 2011, 39 = FamRZ 2011, 754 = NJW-Spezial 2010, 763 = FamRB 2011, 47 = FamFR 2010, 540 = RVGreport 2011, 152

Werden im Unterhaltsabänderungsverfahren hinsichtlich angeblich überzahlter Unterhaltsbeträge für den Abänderungszeitraum auch Rückzahlungsforderungen geltend gemacht, kommt diesem Umstand keine streitwerterhöhende Bedeutung zu.

OLG Köln, Beschl. v. 23.4.2010 – 4 WF 61/10, FamRZ 2010, 1933 = AG kompakt 2010 134

Wenn ein Unterhaltsschuldner mit seiner Klage auf rückwirkende Änderung eines Unterhaltstitels einen Anspruch auf Rückzahlung des im Abänderungszeitraum überzahlten Unterhalts verbunden hat, geht es wirtschaftlich um denselben Gegenstand, so dass eine Zusammenrechnung der Gegenstandswerte nach § 5 ZPO nicht sachgerecht wäre.

OLG Hamburg, Beschl. v. 27.7.1993 – 12 UF 13/93, JurBüro 1994, 493

Wird mit einer Abänderungsklage Wegfall der in einem Vergleich titulierten Unterhaltsverpflichtung begehrt und für den Fall, dass die Abänderungsklage erfolgreich ist, Klage auf Rückzahlung der aufgrund des Vergleichs geleisteten Beträge verlangt, so ist für diese Rückzahlungsklage kein besonderer Streitwert anzusetzen.

OLG Karlsruhe, Beschl. v. 15.10.1998 – 16 WF 100/98, FamRZ 1999, 608

Beispiel 5

Der Vater verlangt mit seinem im März eingereichten Abänderungsantrag eine Herabsetzung um 40,00 EUR ab Februar und gleichzeitig Rückzahlung der danach zu viel gezahlten Beträge.

Der Verfahrenswert beläuft sich auf:

künftige Beträge (§ 51 Abs. 1 S. 1 FamGKG):	
12 x 40,00 EUR =	480,00 EUR
fällige Beträge (§ 51 Abs. 2 S. 1 FamGKG):	
2 x 40,00 EUR =	80,00 EUR
Gesamt	560,00 EUR

Der Rückzahlungsanspruch ist nicht werterhöhend.

Herausgabeantrag ist werterhöhend

V. Abänderung und Herausgabe des Titels

Wird eine Abänderung auf „Null“ beantragt, dann steht dem bisherigen Unterhaltsschuldner auch ein Anspruch auf Herausgabe des Vollstreckungstitels zu.

Wird dieser Anspruch im Wege der objektiven Antragshäufung geltend gemacht, sind die Werte von Abänderungsantrag und Herausgabeantrag nach § 33 Abs. 1 FamGKG zu addieren. Der Herausgabeantrag ist dabei mit 20 % des zuletzt geschuldeten Jahresunterhalts anzusetzen (§ 42 Abs. 1 FamGKG). Dies entspricht dem Interesse, einer missbräuchlichen Ausnutzung des nicht mehr gültigen Titels entgegenzuwirken.

Antrag auf Herausgabe des Titels neben Abänderungsantrag

Wird die Abänderung eines Unterhaltstitels dahingegen beantragt, dass keine Zahlungen mehr zu leisten seien, und wird zusätzlich beantragt, die vollstreckbare Ausfertigung des Titels herauszugeben, so ist der zusätzliche Herausgabeantrag zusätzlich zu bewerten.

OLG Köln, Beschl. v. 10.11.2015 – II-4 UF 257/13, AGS 2016, 294 = NZFam 2016, 474 = NJW-Spezial 2016, 348 = FamRZ 2016, 1172 = FuR 2017, 221

VI. Wechselseitige Abänderungsanträge

Wird wechselseitig Abänderung beantragt, beantragen also der Unterhaltsschuldner eine Herabsetzung und der Unterhaltsgläubiger eine Heraufsetzung, so sind beide Anträge zunächst gesondert zu bewerten und dann nach § 33 Abs. 1 FamGKG zu addieren.

Insoweit liegt nicht derselbe Verfahrensgegenstand vor, so dass nach § 39 Abs. 1 S. 3 FamGKG ein Additionsverbot gelten würde und nur der höhere Wert maßgebend wäre.

Die Streitwerte der mit Klage und Widerklage geltend gemachten Ansprüche sind auch dann zu addieren, wenn beide Klagen entgegengesetzte Abänderungen eines Unterhaltstitels zum Ziel haben.

OLG München, Beschl. v. 25.10.2006 – 12 WF 1613/06, AGS 2007, 364 = FamRZ 2007, 750 = OLGR 2007, 416 = ZFE 2007, 315

Klagt der Kläger auf Erhöhung, der Beklagte im Wege der Widerklage auf Herabsetzung des titulierten Unterhalts, dann betreffen Klage und Widerklage verschiedene Streitgegenstände; ihre Werte sind zu addieren.

OLG Naumburg, Beschl. v. 26.1.2004 – 14 UF 258/03, JurBüro 2004, 379

Beispiel 6

Der Kindesvater beantragt Herabsetzung des Unterhalts um 100,00 EUR. Das Kind erhebt Widerantrag auf Heraufsetzung um 55,00 EUR.

Der Wert des Verfahrens beläuft sich auf:

155,00 EUR x 12 = 1.860,00 EUR

Die früher (OLG Hamm FamRZ 2002, 1642) und heute möglicherweise noch vertretene gegenteilige Auffassung, es liege derselbe Gegenstand zugrunde, weil sich die Abänderungsanträge gegenseitig ausschließen, ist unzutreffend. Sie berücksichtigt nicht, dass zwischen den wechselseitigen Abänderungsansprüchen keine wirtschaftliche Identität besteht.

Wechselseitige Anträge sind zu addieren

Impressum

Herausgeber: Rechtsanwalt Norbert Schneider, Hauptstr. 68, 53819 Neunkirchen, T: 02247/9192-0

Manuskripteinsendungen bitte an folgende Anschrift: kostinski@anwaltverlag.de

Manuskripte: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Veröffentlichung erhält der Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung.

Haftungsausschluss: Verlag und Autor/en übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der abgedruckten Inhalte. Insbesondere stellen (Formulierungs-)Hinweise, Muster und Anmerkungen lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar.

Urheber- und Verlagsrechte: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

Anzeigenverwaltung: Deutscher Anwaltverlag GmbH, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, E-Mail anzeigen@anwaltverlag.de.

Erscheinungsweise: Monatlich, jeweils zur Monatsmitte.

Verlag: Deutscher Anwaltverlag, Rochusstr. 2–4, 53123 Bonn, T 0228/91911-0, F 0228/91911-23, E kontakt@anwaltverlag.de

Ansprechpartnerin im Verlag: Anna Kostinski

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Druck: Hans Soldan Druck GmbH, Essen